

Gebührensplitter

1.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer erstellt Gutachten zur Angemessenheit von Rahmengebühren. Satzungsgemäß ist mit Erstellung der Gutachten die Vergütungsrechtsabteilung beauftragt. Durch diese Begutachtung soll dem erkennenden Gericht in einem Rechtsstreit praxisnahe Hilfestellung geboten werden.

Eine sachgerechte Begutachtung ist nur möglich, wenn im Verfahren zu den Kriterien der Gebührenbemessung gemäß § 14 Abs. 1 RVG auch vorgetragen wird. Darlegungs- und beweisbelastet ist der gebührenerhebende Anwalt.

Vorzutragen ist insbesondere zum Umfang und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit, sowie den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Auftraggebers. Ein besonderes Haftungsrisiko des Rechtsanwalts kann bei der Bemessung ebenfalls herangezogen werden. Die Berücksichtigung weiterer Kriterien ist keineswegs ausgeschlossen.

Kein Anwalt sollte sich die Gebührenabrechnung zu einfach machen: Es lohnt sich, die Bemessung anhand der tatbestandlichen Kriterien von § 14 Abs. 1 RVG vorzunehmen, statt standardisiert von einer Mittelgebühr oder gar nur Schwellengebühr auszugehen. Kommt es zu Auseinandersetzungen muss zu den Kriterien vorgetragen werden, schon um darzulegen, dass der Anwalt von seinem Ermessen Gebrauch gemacht hat.

2.

Das einschränkungslose Verbot des Erfolgshonorars wurde vom Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung vom 12.12.2006 (NJW 2007, 979) für verfassungswidrig erklärt und dem Gesetzgeber eine Neuregelung bis zum 30.06.2008 aufgegeben.

Das Handlungsspektrum des Gesetzgebers ist weit: Möglich ist die vollständige Aufhebung von Erfolgshonorar, wie aber auch die Beibehaltung eines Verbots mit Ausnahmeregelungen.

In dem Wegfall des Verbots läge eine Chance – für Anwaltschaft und Rechtsuchende. Im Rahmen der Vertragsfreiheit könnte eine sachangemessene und faire Vergütung verhandelt werden. Immerhin konnte die Anwaltschaft schon Erfahrungen mit Gebührenvereinbarungen sammeln, seit Beratungsgebühren mangels gesetzlicher Regelung mit dem Mandanten vereinbart werden müssen.

Aber die Stimmung in der Anwaltschaft ist konservativ (=bewahrend): Sowohl BRAK wie auch DAV haben sich mit ihren Vorschlägen zur gesetzlichen Neuregelung auf die so genannte „kleine Lösung“ beschränkt. Grundsätzlich soll das Verbot bestehen bleiben. Nur in Ausnahmefällen, bei zudem strengen formellen Vorschriften, soll das Verbot durchbrochen werden dürfen. Als Ausnahme wird vor allem der Einzelfall gesehen, wenn aufgrund der Angaben des Auftraggebers über seine wirtschaftliche Situation erst durch die Vereinbarung des Erfolgshonorars dem Auftraggeber die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe ermöglicht ist. Nur der sonst schutzlose Rechtssuchende soll mit seinem Anwalt ein „Erfolgshonorar“ vereinbaren dürfen. Das ist kein Anreiz für den Anwalt, sondern Vermeidung dessen Sanktionierung, wenn er sich gebührenverzichtend um sonst schutzlose Rechtssuchende kümmert. Stattdessen könnte der Staat auch großzügiger Prozeßkostenhilfe bewilligen. Der Gesetzgeber scheint dieser „kleinen Lösung“ zuzuneigen.

Kleine Lösungen sind selten große Würfe. Eine Chance wird vertan.

3.

Die Bundesregierung hat eine Stellungnahme zum Hauptgutachten der Monopolkommission abgegeben (Bundestagsdrucksache 16/5881, Rn 37 – 58): Zu den Mindestvergütungen führt die Bundesregierung aus, dass das anwaltliche Vergütungsrecht ein wichtiger Bestandteil der Justizgesetze sei und den Zugang zum Recht sichere. Durch eine einheitliche Gebührenberechnung, die sich in der Regel am Gegenstandswert orientiere, solle im Zusammenspiel mit dem System der Beratungs- und Prozesskostenhilfe der gleiche Zugang zum Recht für alle garantiert werden. Das Vergütungsrecht solle auch dazu beitragen, dass die Rechtsanwälte in die Lage versetzt werden, qualitativ hochwertige Rechtsdienstleistung anzubieten.

Zur Frage, ob das Gebührenunterschreitungsverbot zu einer Preissenkung führen würde, weist die Bundesregierung darauf hin, dass dies Einfluss auf die Qualität anwaltlicher Dienstleistungen haben könnte. Niedrigere Gebühren dürften tendenziell zu einer Qualitätseinschränkung führen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die gesetzlich geregelten deutschen Gebühren im unteren Drittel der Gebühren der Vergleichsländer liegen.

4.

Zu warnen ist vor immer noch verwendeten, wenn auch offenbar unreflektierten, Formulierungen wie: „Für die Kosten stehe ich persönlich ein“, „Die Kosten mögen uns aufgegeben werden“ etc.. Solche Formulierungen finden sich oft bei Akteneinsichtsgesuchen, kostenpflichtigen Auskunftersuchen etc. Wenn die erhobenen Kosten dann an den Mandanten weiterberechnet werden sollen, sind sie umsatzsteuerpflichtig. Wenn es sich lediglich um durchlaufende Posten handeln würde, fällt die Mehrwertsteuer nicht an.

Der Begriff der durchlaufenden Posten ist in § 10 Abs. 1 UStG definiert als ein Betrag, den der Unternehmer im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt. Ein solcher Betrag gehört nicht zum Entgelt, ist also nicht umsatzsteuerpflichtig. Ergänzend wird in Artikel 11 Teil A Abs. 3 c der 6. EG-Richtlinie der Begriff verwandt, wonach ein Wahlrecht besteht, ob im fremden Namen und für Rechnung eines Dritten getätigte Ausgaben als durchlaufende Posten angesetzt werden sollen oder nicht.

Entscheidend kommt es also darauf an, ob der Rechtsanwalt, der die Beträge vereinnahmt oder verausgabt, im Zahlungsverkehr lediglich die Funktion einer Mittelsperson ausübt, ohne seinerseits zur Zahlung verpflichtet zu sein oder einen Zahlungsanspruch zu haben. Es kommt nicht auf die wirtschaftliche Betrachtungsweise an, sondern darauf, dass unmittelbare Rechtsbeziehungen zwischen den Zahlungsverpflichteten und der den Anspruch auf die Zahlung erhebenden Stelle bestehen. Das Kriterium sind also die unmittelbaren Rechtsbeziehungen; Erstattungsansprüche gegen den Mandanten sind für die umsatzsteuerrechtliche Behandlung unerheblich.

Als Konsequenz sollte der Rechtsanwalt stets deutlich machen, dass er Anträge, die Kosten auslösen können, „ausschließlich als Vertreter und im Namen des Mandanten“ stellt. Er sollte zusätzlich beantragen, dass ihm eine Rechnung, auch wenn er deren Zahlung vermittelt oder selbst den Betrag vorlegt, an den Mandanten adressiert, zugeleitet wird.

Anders ist dies bei Auslagen für die Aktenversendung oder Aktenübermittlung. Die Pauschale von € 12,00 gemäß Nr. 9003 KV schuldet nur, wer die Versendung beantragt hat. Dies ist in der Regel der Prozessbevollmächtigte, dem gemäß § 475 StPO die Akte übersandt werden kann, nicht aber unmittelbar seinem Mandanten. Schuldner der Kosten ist deshalb nicht der Mandant, sodass der Rechtsanwalt die Kosten gemäß § 675 i.V.m. §

670 BGB, Vorbem. 7 Abs. 1 S. 2 VV RVG dem Mandanten zusätzlich mit gesetzlicher Umsatzsteuer in Rechnung stellen kann.

5.

Und noch einmal zur Umsatzsteuer: Bei Beratungshilfe kann der Rechtsanwalt von seinem Mandanten eine Beratungshilfegebühr gemäß Nr. 2500 VV RVG i.V.m. § 44 RVG in Höhe von € 10,00 verlangen, wobei die Gebühr auch erlassen werden kann. Auf diesen Betrag ist keine Umsatzsteuer zu erheben, sondern diese ist in dem Betrag enthalten, sodass die Gebühr sich nur auf € 8,40 beläuft. Neben der Gebühr sind nach dem ausdrücklichen Wortlaut von Nr. 2500 VV RVG keine Auslagen zu erheben. Bei der Umsatzsteuer handelt es sich um Auslagen, da diese in Teil 7 des Vergütungsverzeichnisses geregelt werden.

Zur Vermeidung von Missverständnissen: Die sonstigen Gebühren aus dem Bereich der Beratungshilfe sind zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen.

6.

Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 07.03.2007 – VIII ZR 86/06 – entsteht eine äußerst schwierige Situation für Anwälte, die nach vorgerichtlichem Verfahren ein Klageverfahren betreiben:

„Ist nach der Vorbemerkung 3 Abs. 4 zu Nr. 3100 VV RVG eine wegen des selben Gegenstands entstandene Geschäftsgebühr anteilig auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens anzurechnen, so vermindert sich nicht die bereits entstandene Geschäftsgebühr, sondern die in dem anschließenden gerichtlichen Verfahren anfallende Verfahrensgebühr“ (so der BGH).

In der Konsequenz kann nur empfohlen werden, im Klageantrag die Hauptforderung wie üblich zu begehren und zusätzlich die Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2300 VV RVG in voller Höhe, nicht gekürzt, zuzüglich Auslagen und Mehrwertsteuer – wenn der Mandant nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist. In Kostenfestsetzungsverfahren wird die Verfahrensgebühr Nr. 3100, 3101, 3102, 3103 VV RVG festgesetzt, und zwar reduziert um die anzurechnende Gebühr gemäß Vorbemerkung 3 Abs. 4.

Ein Problem besteht darin, dass die Geschäftsgebühr zwar entstanden sein mag, aber nicht erstattungsfähig ist, weil beispielsweise kein Verzug oder kein Schadensersatzanspruch vorliegt. Trotzdem muss die Ermäßigung nach dem Wortlaut der Vorbemerkung 3 Abs. 4 bei der festzusetzenden Verfahrensgebühr vorgenommen werden.

Der Gesetzgeber beabsichtigt eine Änderung der Regelung. Solange diese aber nicht in Kraft getreten ist, muss wohl nach vorstehender Empfehlung verfahren werden.

7.

Im Bundesjustizministerium gibt es Planungen, § 4 Abs. 5 RVG zu ändern. Es seien an das BMJ Beschwerden herangetragen worden, wonach Rechtsanwälte Mandanten trotz bewilligter Prozesskostenhilfe eine Vergütung in Rechnung gestellt haben sollen.

Der vorgesehenen Änderung bedarf es nicht, da die Rechtslage bereits derzeit eindeutig ist:

Grundsätzlich darf der beigeordnete Rechtsanwalt nach Bewilligung der Prozesskostenhilfe keine Vergütungsansprüche gegen seine Partei geltend machen, die in dem Verfahren anfallen, für das die Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist (§ 122 Abs. 1 Nr. 3 ZPO).

Nach Bewilligung von Prozesskostenhilfe darf der Rechtsanwalt von seinem Mandanten oder Dritten daher Zahlungen oder Leistungen nur annehmen, die freiwillig und in

Kenntnis der Tatsache gegeben werden, dass der Mandant oder der Dritte zu einer solchen Leistung nicht verpflichtet ist (§ 16 Abs. 2 BORA). Möglich ist es allerdings, die Vergütung für eine Tätigkeit vor Bewilligung der Prozesskostenhilfe zu fordern, soweit nicht Beratungshilfe gewährt wird. Entsprechendes gilt, wenn der Partei im Verfahren nur für einen Teil des Streitgegenstandes die Prozesskostenhilfe bewilligt wird.

Für Vergütungsvereinbarungen gilt, dass auch der im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordnete Rechtsanwalt mit seinem Mandanten eine Vergütungsvereinbarung abschließen kann. Durch eine solche Vereinbarung wird aber gemäß § 4 Abs. 5 S. 1 RVG eine Verbindlichkeit nicht begründet. Hat jedoch der Auftraggeber freiwillig und ohne Vorbehalt geleistet, so kann er das Geleistete nicht deshalb zurückfordern, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat (§ 4 Abs. 5 S. 1 RVG).

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat Vorstehendes der Bundesjustizministerin als einheitliche Auffassung der Rechtsanwaltskammern übermittelt. Im Übrigen wurde darauf hingewiesen, dass der Verstoß gegen die Regelung als Berufsrechtsverstoß zu verfolgen ist.

RA Roland Gross
Mitglied von Vorstand und Präsidium der RAK-Sachsen
Vorsitzender der Vergütungsrechtsabteilung